

7. BGB §§ 1570, 1585 c, 779, 242 (Zur Endgültigkeit eines wirksamen Unterhaltsverzichts)

Auf einen Unterhaltsverzicht sind die Grundsätze über den Wegfall oder die Änderung der Geschäftsgrundlage nicht anwendbar.

(Leitsatz nicht amtlich)

OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.11.1983 — 3 UF 195/82 und 3 UF 32/83

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin zu 1 (30 Jahre) war die Ehefrau des Beklagten (26 Jahre). Am 27.7.1977 haben die Parteien die Ehe geschlossen. Seit Juli/August 1979 leben die Parteien getrennt. Durch rechtskräftiges Urteil vom 21.5.1981 ist die Ehe der Parteien geschieden worden.

Die Klägerin hatte als Verwaltungsangestellte zur Zeit des Scheidungsverfahrens ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.320 DM. Der Beklagte ist Schreiner und hatte zur Zeit des Scheidungsverfahrens ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.000 DM.

Anlässlich der Trennung haben die Parteien am 29.8.1979 eine privatschriftliche Vereinbarung getroffen, wonach wechselseitig keine Unterhaltsansprüche bestehen. In einer weiteren schriftlichen undatierten Scheidungsfolgenvereinbarung haben die Parteien u. a. „wechselseitig auf Unterhalt und Unterhaltsbeiträge für Vergangenheit und Zukunft, und zwar auch für den Fall der Not“, verzichtet. Die Vereinbarung ist von beiden Parteien beim früheren Prozeßbevollmächtigten des Beklagten nach Ablauf des Trennungsjahres im Herbst 1980 unterschrieben worden.

Die Klägerin zu 1 hat seit Anfang 1981 vor und nach Verkündung des Scheidungsurteils vom 21.5.1981 mehrfach mit dem Beklagten geschlechtlich verkehrt. Am 28.4.1982 wurde die Klägerin zu 2 geboren. Hierdurch hat sich das Einkommen der Klägerin zu 2 erheblich gemindert. Bis zum 28.9.1982 hat die Klägerin zu 1 Mutterschaftsgeld von mindestens monatlich 750 DM bezogen. Seit dem 28.9.1982 übt sie in ihrem früheren Beruf eine Teilzeitarbeit aus. Das monatliche Nettoeinkommen beträgt mindestens 782,53 DM.

Der Beklagte hat Ehelichkeitsanfechtungsklage gegen die Klägerin zu 2 erhoben. Nachdem aufgrund eines blutserologischen Sachverständigungsgutachtens eine Vaterschaftswahrscheinlichkeit des Beklagten von 91% festgestellt worden ist, hat der Beklagte die Anfechtungsklage zurückgenommen.

Im vorliegenden Verfahren haben die Klägerinnen ab 1.6.1982 monatliche Unterhaltsrenten von 563 DM (Klägerin zu 1) und 215 DM (Klägerin zu 2) eingeklagt.

Die Klägerin zu 1 hat geltend gemacht: Die Geschäftsgrundlage des Unterhaltsverzichts sei entfallen, weil sich Ihr Einkommen infolge der Geburt der Klägerin zu 2 wesentlich gemindert habe.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht: Die Klägerin zu 1 sei an den Unterhaltsverzicht gebunden. Das auf ihrem freiwilligen Geschlechtsverkehr beruhende Risiko habe sie selbst zu verantworten.

Das Amtsgericht hat durch Teilarteil vom 1.9.1982 der Klage der Klägerin zu 1 — unter Abweisung im übrigen — in Höhe von monatlich 461 DM ab Juni 1982 mit der Begründung stattgegeben, daß die Geschäftsgrundlage des Unterhaltsverzichts entfallen sei.

Gegen das Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung des Beklagten hat Erfolg.

Die Klägerin zu 2 (geboren am 28.3.1982) gilt zwar als gemeinsames eheliches Kind der Parteien, weil sie innerhalb von 302 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils (25.7.1981) geboren worden ist (§ 1593 BGB). Gleichwohl steht der Klägerin zu 1 gegen den Beklagten wegen ihres Unterhaltsverzichts (§ 1585 c BGB) kein Unterhaltsanspruch (§ 1570 BGB) zu.

I.1. Die Scheidungsfolgenvereinbarung (im folgenden: Vereinbarung) kann nicht dahin ausgelegt werden, daß die Klägerin nicht auf den Unterhaltsanspruch aus § 1570 BGB ver-

zichtet hat (§ 133, 157 BGB). Vielmehr hat die Klägerin ausweislich des klaren und eindeutigen Wortlautes der Vereinbarung uneingeschränkt, allumfassend und vorbehaltlos auf Unterhalt verzichtet. Ein Vorbehalt konnte auch nicht gemacht werden, weil die Parteien daran, daß sie künftig ein gemeinsames Kind haben werden, unstreitig nicht gedacht haben. Durch den vorbehaltlosen Unterhaltsverzicht ist das Unterhaltsstammrecht endgültig erloschen (vgl. unten). § 1570 BGB setzt aber voraus, daß das Unterhaltsstammrecht noch besteht. Nur auf dieser Grundlage regelt die Vorschrift als Teilaспект die Frage, ob dem geschiedenen Ehegatten wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann und er deshalb unterhaltsbedürftig ist.

2. Die Rechtsprechung hat zwar bei Abfindungsvergleichen, die Schadensersatzansprüche aus Körperschäden betreffen, die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche dann zugelassen, wenn sich die Parteien bei Vertragsabschluß nur einen begrenzten Schadenskreis vorgestellt haben, der nachträglich eingetretene Schaden objektiv außerhalb des Vorhersehbaren liegt, er für die Parteien nach der damaligen Sachlage subjektiv nicht vorhersehbar war und die Parteien bei seiner Kenntnis den Abfindungsvergleich nicht abgeschlossen hätten (vgl. u. a. BGH JZ 1958, 363 — m.w.N.). Diese Grundsätze können jedoch auf den vorliegenden Unterhaltsverzicht nicht übertragen werden. Denn die Parteien haben keinen begrenzten Kreis von Unterhaltsansprüchen regeln wollen, sondern eine restlose und endgültige Vereinbarung getroffen, worin ein Ausschluß weiterer Ansprüche auch für den Fall, daß sie auf einer nicht vorhersehbaren Änderung der Verhältnisse beruhen, liegt (vgl. u. a. BGHZ 2, 379, 386 für den vergleichbaren Fall der Unterhaltsabfindung).

II. Der Unterhaltsverzicht der Vereinbarung (= Vergleich) ist nicht unwirksam. Das wäre nur dann der Fall, wenn der nach dem Inhalt der Vereinbarung als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprochen hätte und der Streit über die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde (§ 779 Abs. 1 BGB; gesetzlich geregelter Anwendungsfall des beiderseitigen Motivirrtums). Insoweit muß es sich um einen Sachverhalt handeln, von dessen gegenwärtigen Bestehen die Vertragsparteien bei Abschluß des Vergleichs irrigerweise ausgegangen sind. Er umfaßt das, was sie fehlsam als geschehen oder bestehend angenommen haben. Haben sich die Parteien hingegen irrgen Vorstellungen über das Eintreten oder Ausbleiben künftiger Ereignisse hingegeben, so kann ein Zuwiderlaufen der Entwicklung mit ihren Erwartungen niemals zu einer Nichtigkeit des Vergleichs nach § 779 BGB führen. Nur unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage könnte dies von Bedeutung sein (vgl. u. a. BGH JZ 1963, 129; Stötter JZ 1963, 123, 127 — m.w.N.).

Im vorliegenden Fall liegt ein beiderseitiger Motivirrtum der Parteien über die zur Zeit der Vereinbarung vorhandenen gegenwärtigen oder vergangenen Verhältnisse unstreitig nicht vor. Zu jener Zeit war die Ehe subjektiv und objektiv kinderlos. Der Umstand, daß die Parteien in Zukunft (ab Anfang 1981) wieder geschlechtlich verkehren und ein gemeinsames Kind haben würden, betrifft die zukünftige Entwicklung, die die Klägerin als nicht vorhergesehen und nicht vorhersehbar qualifiziert. Hieran haben die Parteien folglich zur Zeit der Vereinbarung überhaupt nicht gedacht, so daß sie sie auch nicht in einem Irrtum befunden haben könnten.

Denn ein Irrtum setzt in subjektiver Hinsicht Vorstellungen voraus, die mit der Realität nicht übereinstimmen. Wer sich hingegen keine Gedanken macht, kann sich auch nicht irren (vgl. u. a. RGRK/BGB, 12. Aufl. (1982), § 119 Anm. 1, 4 m.w.N.).

III. Die Grundsätze über den Wegfall oder die Änderung der Geschäftsgrundlage sind ebenfalls nicht anwendbar.

1. Es ist zwar allgemein anerkannt, daß Verträge, in denen eine Unterhaltsrente vereinbart worden ist, im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse den geänderten Verhältnissen anzupassen ist (*clausula rebus sic stantibus*; § 242 BGB). Derartige Unterhaltsverträge sind jedoch mit einem Unterhaltsverzicht nicht vergleichbar. Während bei jenen nämlich das Unterhaltsverhältnis (Unterhaltsstammrecht) weiter bestehen bleibt und deshalb einer Abänderung zugänglich ist, ist mit einem Unterhaltsverzicht in der Regel — wie hier — die endgültige Aufgabe des Unterhaltsstammrechts verbunden mit der Folge, daß es auch im Falle zukünftiger Unterhaltsbedürftigkeit nicht wieder auflieben kann (vgl. u. a. BayObLG, FamRZ 1967, 224; Göppinger/Wax, Unterhaltsrecht, 4. Aufl., Rz. 1656, Göppinger, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, 3. Aufl., Rz. 313; RGRK, EheG, 10., 11. Aufl., § 72 Anm. 34; Palandt/Diederichsen, BGB, 40. Aufl., § 1585 c Anm. 2 f; Richter in: MünchKomm, BGB, § 1585 c Anm. 29; Hampel FamRZ 1960, 421, 425 ff.; jeweils m.w.N.). Dementsprechend haben bereits das Reichsgericht (u. a. RGZ 106, 396; 141, 200) und der Bundesgerichtshof (BGHZ 2, 384) für den vergleichbaren Fall einer Unterhaltsabfindung entschieden, daß die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage wegen Erlöschens des Vertragsverhältnisses (Unterhaltsstammrecht) nicht anwendbar sind. Dem ist das Bayerische Oberste Landesgericht (a.a.O.) für den Unterhaltsverzicht gefolgt (ebenso u. a.: Göppinger a.a.O.; Palandt/Diederichsen a.a.O.; Hampel a.a.O.).

2. Im vorliegenden Fall hat nicht nur die Klägerin, sondern auch der Beklagte auf Unterhalt — auch für den Fall der Not verzichtet. Außerdem haben die Parteien in der Vereinbarung hinsichtlich der Ehewohnung des Hausrats und des Zuwinnens endgültige Regelungen getroffen. Nach dem erklärten Willen beider Parteien sollen nach Rechtskraft der Scheidung alle vertraglichen Beziehungen endgültig durch die Vereinbarung geregelt sein. Jedenfalls konnte der Beklagte im Hinblick darauf, daß er ebenfalls auf Unterhalt verzichtet hat, auf die Endgültigkeit der Regelung vertrauen. Ein Unterhaltsverzicht, der gerade im Fall zukünftiger Unterhaltsbedürftigkeit aktuelle Bedeutung erlangt, würde völlig entwertet, wenn er wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage wieder in Frage gestellt werden könnte. Unter diesem Aspekt haben beide Parteien den Entwurf der Vereinbarung nach Ablauf des Trennungsjahres im Herbst 1980 unterschrieben.

IV. Selbst wenn zugunsten der Klägerin eine Änderung oder ein Wegfall der Geschäftsgrundlage unterstellt wird, steht ihr in Anpassung an die geänderten Verhältnisse kein Unterhaltsanspruch zu. Denn Umstände, die ausweislich des Vertrages in den Risikobereich nur einer Partei fallen, geben dieser grundsätzlich kein Recht, sich auf eine Änderung der Geschäftsgrundlage zu berufen (vgl. u. a. BGH NJW 1976, 565, 566 — m.w.N.).

Im vorliegenden Fall haben, wie ausgeführt, beide Parteien wechselseitig — auch für den Fall der Not — auf Unterhalt

verzichtet. Jede Partei muß deshalb das Risiko der eigenen Notlage tragen. So wäre z. B. im Falle unterstellter Erwerbsunfähigkeit die Notlage der Klägerin infolge der niedrigen Erwerbsfähigkeitsrente von monatlich 227,70 DM per 31.10.1980 (Auskunft der BfA) erheblich größer als sie jetzt aufgrund ihrer Teilzeitarbeit tatsächlich ist. Zwar hat der Beklagte durch den gemeinsamen Geschlechtsverkehr zur Realisierung des Risikos beigetragen. Gleichwohl betrifft das Risiko infolge des Unterhaltsverzichts allein die Sphäre der Klägerin. Darüber mußte sie sich auch im klaren sein. Denn der intime Verkehr mit dem Beklagten ist bereits Anfang 1981 wieder aufgenommen worden. Es wäre im Hinblick auf den Unterhaltsverzicht Sache der Klägerin gewesen, Vorsorge für oder gegen den Fall einer möglichen Schwangerschaft zu treffen. Das gilt hier umso mehr, weil die gesetzliche Empfängniszeit nach dem Erlass des Scheidungsurteils vom 21.5.1981 liegt, die Klägerin es nicht für nötig befunden hat, dem Scheidungsbegehren des Beklagten im Hinblick auf den wiederaufgenommenen Geschlechtsverkehr zu widersprechen und/oder Berufung gegen das Scheidungsurteil einzulegen und sie sich deshalb faktisch wie eine nicht-verheiratete Frau verhalten hat, der gegenüber dem Erzeuger des Kindes grundsätzlich ebenfalls kein Unterhaltsanspruch zusteht.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Frage, unter welchen Bedingungen ein Verzicht auf nachehelichen Unterhalt gegen die guten Sitten verstößt, vgl. BGH MittBayNot 1983, 129.

B. Handelsrecht einschließlich Registerrecht

8. GmbHG § 35 Abs. 4, § 47 Abs. 4 Satz 2, § 48 Abs. 3; BGB § 181 (Befreiung des Einmann-GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers vom Selbstkontrahierungsverbot)

1. Ist im Gesellschaftsvertrag einer Einmann-GmbH die Gesellschafterversammlung ermächtigt, den Alleingeschäftsführer als Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien, so kann dieser selbst einen dahingehenden Beschuß fassen. Über diesen Beschuß ist eine unterschriebene Niederschrift zu fertigen.

2. Das Stimmverbot nach § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG gilt für derartige Beschlüsse nicht.

BayObLG, Beschuß vom 7.5.1984 — BReg. 3 Z 163/83 — mitgeteilt von Dr. Martin Pfeuffer, Richter am BayObLG

Aus dem Tatbestand:

1. Zu Urkunde des verfahrensbevollmächtigten Notars errichtete der Beteiligte zu 1) am 15.9.1982 eine Einmann-GmbH mit der Firmenbezeichnung B. GmbH. Zu jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführern wurden die Anmelder bestellt.

Hinsichtlich der Geschäftsführung ist in § 3 Abs. 3 der GmbH-Satzung bestimmt:

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis zusprechen und die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

2. Die Geschäftsführer meldeten am 18.10.1982 in öffentlich beglaubigter Form die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an. In der Nummer 3 der Anmeldeerklärung wurde ausgeführt, daß die Anmelder zu stets einzelvertretungsberechtigten, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführern bestellt sind.